Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paketsparer GmbH für die Bereitstellung von Strom

1. Allgemeines

Das Angebot zur Stromlieferung durch Paketsparer gilt für Privatkunden und Gewerbekunden. Private Kunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen oder nutzen. Gewerbekunden sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen. Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, Leistungsmessung sowie einem Jahresverbrauch von über 20.000 kWh werden abgelehnt. Wird erst im Rahmen der Belieferung oder Schaltung ein höherer Verbrauch festgestellt, ist Paketsparer berechtigt, den Vertrag eigenständig zu kündigen oder den Kunden zum Grundversorger zurückzuschalten. Stellt Paketsparer zum Ende des Abrechnungszeitraumes fest, dass dennoch ein solcher Kunde mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die Paketsparer hierfür vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht.

2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Beginn und Ende der Belieferung

 2.1. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
 2.2. Sollte der dem Kunden mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als sechs Monate überschritten werden, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden. Paketsparer kann den Vertrag hingegen nur beenden, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Vorauszahlungen werden durch Paketsparer erstattet. Das Recht, den Vertrag aus einem sonstigen wichtigen Grund zu kündigen, wird hiervon nicht berührt. Aus einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Lieferverzögerung resultierende weitergehende Ansprüche gegen Paketsparer sind ausgeschlossen, es sei denn, Paketsparer hat die Verzögerung zu vertreten.

2.3. Die Energiebelieferung durch die Paketsparer GmbH beginnt so schnell wie möglich. Der Lieferbeginn hängt von zahlreichen nicht beinflussbaren Aspekten ab. Dazu zählen insbesondere der Kündigungszeitpunkt beim Vorversorger und die Zustimmung des Netzbetreibers. Über den konkreten Liefertermin wird der Kunde mit einem gesonderten Terminbestätigungsschreiben informiert.

2.4. Paketsparer ist berechtigt, vor Annahme des Auftrags die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität, kann Paketsparer die Annahme des Auftrags verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
2.5. Der Kunde hat Paketsparer unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle des Lastschrifteinzugsverfahrens seiner Bankverbindung mitzuteilen.

3. Einseitige Preisänderungen durch die Paketsparer GmbH

3. Einsettige Preisanderungen durch die Paketsparer GmbH
a.1. Preisänderungen durch die Paketsparer GmbH
erfolgen durch Ausübung eines einseitigen
Leistungsbestimmungsrechtes (§ 315 Abs. 1 BGB) im billigen Ermessen. Der Kunde kann die Billigkeit
der jeweiligen Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen (§ 315 Abs. 3 BGB).
3.2. Bei der einseitigen Preisänderung durch die Paketsparer GmbH sind ausschließlich die Änderungen
jener Kosten zu berücksichtigen, die gemäß Ziffer 7. Preisbestandteil sind.
3.3. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B.

die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für

einer veränderten Köstenstudation führen (2.B. durch die Einfahrung von Netzzugangsentgeiten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem KWKG).
Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. den Beschaffungskosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen (z.B. der Beschaffungskosten) muss die Paketsparer GmbH die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Paketsparer GmbH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Es wird sichergestellt, dass Kostensenkungen nicht später an Kunden weitergegeben werden als Kostensteigerungen.
3.4. Der Kunde wird mindestens einen Monat vor der Preisänderung in Textform (§ 126b BGB) hierüber

3.4. Der Kunde wird mindestens einen Monat vor der Preisanderung in Textorm (§ 1260 BGB) nierüber informiert.
3.5. Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Paketsparer muss den Kunden in der Informationserteillung nach Ziffer 3.4. ausdrücklich auf die Kündigungsmöglichkeit hinweisen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Paketsparer GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach deren Zugang zu bestätigen.
Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, den Vertrag ordentlich zu kündigen.
3.6. Abweichend von den vorstehenden Ziffern werden Änderungen der Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes – ohne Ankündigung und ohne das Sonderkündigungsrecht des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 3.5. – an den Kunden unverändert weitergegeben.
3.7. Das Recht zur einseitigen Preisänderung erstreckt sich auch auf künftig neu eingeführte Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen bzw. Entlastungen, welche die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung oder den Stromverbrauch betreffen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Weitergabe dieser neuen Mehrbelastung bzw. Entlastung dryund einer Rechtsnorm ankündigungslos und ohne Sonderkündigungsrecht des Kunden erfolgen darf.
3.8. Bei Tarifen mit (noch bestehender) eingeschränkter Preisgarantie darf die Paketsparer GmbH bis zum Ablauf der Garantiezeit keine einseitigen Preisanpassungen auf Änderungen der Beschaffungsund Netriebskosten stützen. Lediglich bei Erhöhung der übrigen Kosten nach Ziffer 7. hat die Paketsparer GmbH das Recht, die vereinbarten Preise einseitig zu ändern. Nach Ablauf der Garantiezeit keine einseitigen Preisanpassungen auf Änderungen der Beschaffungsund Paketsparer GmbH das Recht, die vereinbarten Preise einseitig zu ändern. Nach Ablauf der Garantiezeit keine einseitigen Preisanpassungen auf Änderungen der Beschaffungsunden Preisänderung wieder auf die Erhöhung aller in Z

4. Zahlungsbedingungen/Abrechnung

4.1. Der vom Kunden zu zahlende Grund- und Arbeitspreis richtet sich nach der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Preis wird dem Kunden im Zuge der Auftragserteilung mitgeteilt und in der Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht festgehalten. Nach einer Vertragsänderung erhält der Kunde eine aktualisierte Auftragsbestätigung nebst Tarifübersicht.

42. Alle genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten neben der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe die Stromsteuer, den Energiepreis, das Entgelt für die Netznutzung, Messung, Abrechnung und Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

4.3. Dem Kunden steht zur Bezahlung von Rechnungsbeträgen das SEPA-Lastschriftverfahren durch 4.5. Den Kunden stellt zur bezählung von Nechmungsbeträgelt aus SerA-Lasschinkterlarihen und Erteilung eines SEPA-Mandates sowie die Möglichkeit der Banküberweisung zur Verfügung. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so hat er sicherzustellen, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Nimmt der Kunde nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, hat er eigenständig für einen pünktlichen Ausgleich der einzelnen Abschlagszahlungen zu sorgen, etwa durch Einrichtung eines Dauerauftrags. Bei Zahlung im Wege der Banküberweisung ist die jeweilige

Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben.

4.4. Der Einzug der ersten Abschlagszahlung erfolgt frühestens drei Tage ab dem auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt vertragsbestatigung angegebenen Datumi. Diernist unt evorlabankindigung rijere-Notinication) betragt mindestens zwei Tage. Die Zeitpunkte, an denen der Einzug der weiteren Abschlagszahlungen erfolgt, werden dem Kunden in dem Vertragsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Der Einzug der jeweiligen weiteren Abschlagszahlung erfolgt frühestens drei Tage ab dem auf dem Vertragsbestätigungsschreiben angegebenen Datum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beträgt insofern ebenfalls mindestens zwei Tage. Andere Forderungen werden in dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt ißblich zur Ende der Abrechnungsiahres ende/ültig.

jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig.
4.5. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, wird Paketsparer dem Kunden den Bonus in vereinbarter Höhe einmalig gutschreiben. Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Rechnung nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Bonuszahlung erfolgt nur, wenn der Kunde während der vereinbarten Bezugszeit ununterbrochen für die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle elektrische

4.6. Paketsparer ist berechtigt, die Rechnung und sonstige Schreiben statt auf dem Postweg in elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben elektronischer Form bereitzustellen, wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck angegeben hat und er sich mit der Übersendung per E-Mail unter Verzicht auf den Postweg einverlanden erklärt hat. Der Kunde ist verpflichtet, Paketsparer über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren sowie unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehende E-Mails und Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Bei Online-Rechnungen ist der Kunde verpflichtet, seinen angegebenen E-Mail-Account regelmäßig einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Zusätzlich bietet Paketsparer allen Kunden die Möglichkeit, ihre Rechnungen über das auf der Webseite abrufbare Portal "mein Paketsparer" ablien einzusehen. Paketsparer" online einzusehen

4.7. Die Abrechnung über die verbrauchte Energie erfolgt jährlich. Die Festlegung des Abrechnungsjahres obliegt Paketsparer. Gewerbekunden haben keinen Anspruch auf eine gesonderte Rechnungslegung.

5. Verzug
5.1. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug

schuldhaft verursachten Kosten hat der Kunde zu erstatten.

5.2. Paketsparer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug eine Mahnpauschale für Porto, Briefpapier, Überweisungsträgervordruck, Druckertinte und Briefumschlag in strukturell vergleichbaren Fällen pauschal in Rechnung zu stellen. Im Falle eines fortdauernden Zahlungsverzuges ist Paketsparer berechtigt, den Vertrag zu beenden und die Einstellung seiner Stromlieferung zu veranlassen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen. Paketsparer bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten. 5.3. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, kann Paketsparer die erste Mahngebühr mit der

zweiten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, kann Paketsparer die erste und die zweite Mahngebühr mit der dritten Mahnung zuzüglich der neuerlichen Mahngebühr in Rechnung stellen. Hier gelten die Regelungen des 5.2. entsprechend.

6. Vertragslaufzeiten/Kündigung

6. Vertragstautzeiten/Nutrigung 6.1. Es gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Im Falle einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 6, 12 oder 24 Monaten, verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern der Kunde nicht einen Monat vor Laufzeitende gekündigt hat oder die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Der automatisch (stillschweigend) verlängerte Vertrag ist monatlich

kündbar. Die Kündigung hat zumindest in Textform zu erfolgen.

6.2. Paketsparer ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn a) der Kunde sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung oder einem sonstigen Betrag in Zahlungsverzug befindet und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt und Paketsparer dem Kunden die fristlose Kündigung in den Mahnungen angedroht und ihm jeweils eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gesetzt hat, wobei Paketsparer die Stromlieferung nicht vor Abbuf des zu die Kündigungsgeklisungsgeweils zu gestellt werden Wonder gesetzt hat,

Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gesetzt hat, wobei Paketsparer die Stromlieferung nicht vor Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats einstellen wird; b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, z. B. indem er die Messeinrichtung manipuliert oder sonst wie vertragswidrigen Gebrauch vornimmt, Verbrauchswerte wissentlich falsch zu Vertragsbeginn oder im Rahmen der Ableseaufforderung angibt.
6.3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Paketsparer kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch den Kunden bis zum nächsten möglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt einen Schadensersatz für jeden Monat verlangen, den der Kunde aufgrund der vorzeitigen Kündigung nicht durch Paketsparer beliefert wird. Dieser Schaden kann für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorpehalten. Auf Verlangen übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

6.4. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit beendet, wird der Verbrauch des Kunden

zeitanteilig abgerechnet. Über- oder Unterzahlungen werden dem Kunden erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuzahlen.

7. Preisbestandteile

7. Preisbestandteile
Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kosten zusammen: Beschaffungs- und Vertriebskosten;
Abrechnungskosten; Umsatzsteuer; Stromsteuer; Konzessionsabgaben; Netzentgelte sowie die
Entgelte des Messstellenbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung; gesetzlich
angeordnete Umlagen (KWKG-Umlage, Umlage, gemäß § 19 Strom-NEV, Offshore-Haftungsumlage
gemäß § 17 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 der AbLaV).

8. Ablesung 8.1. Das Ablesen des Zählerstands erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber und/oder einen

8.1. Das Äblesen des Zählerstands erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber und/oder einen Beauftragten von Paketsparer oder wird durch selbständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt. 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung durch Paketsparer die Zählerstände abzulesen bzw. nach vorheriger Benachrichtigung dem örtlichen Netzbetreiber und/oder einem Beauftragten von Paketsparer Zutritt zum Zähler zu gewähren, um die Ablesung durchführen zu können. 8.3. Wird dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten von Paketsparer der Zutritt zum Zähler nicht ermöglicht, darf Paketsparer den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die nach Ziffer 7.2. verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
8.4. Gibt der Kunde Verbrauchswerte bei von ihm durchzuführenden Ablesungen vorsätzlich falsch an, hat Paketsparer das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Der Kunde wird in diesem Fall zum Grundversorger zurückgeschaltet. Weiterhin steht Paketsparer, unabhängig vom Zeitpunkt, der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.

Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer sei.

9. Abrechnungskorrektur

Messeinrichtung, erfolgt eine Nachberechnung. Hierfür ist der Verbrauch maßgeblich, der vom Messeinlichtung vermittelt wird.

Messstellenbetreiber ermittelt wird.

9.2. Hat Paketsparer dem Kunden eine Abrechnung gestellt, kann der Fall eintreten, dass Paketsparer im Nachgang dazu für den bereits abgerechneten Belieferungszeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Belieferungsumfangs maßgebliche Verbrauchswerte erhält. In diesem Fall ist Paketsparer berechtigt, auch nach Belieferungsende die Abrechnung zu korrigieren und die korrigierte Abrechnung dem Kunden zu stellen. Soweit sich aus der Korrektur ein Guthaben zu Gunsten des Kunden ergibt, wird dieses von Paketsparer an den Kunden ausbezahlt. Ergibt sich ein Nachforderungsbetrag, ist dieser vom Kunden an Paketsparer zu überweisen.

10. Umzug 10.1. Wechselt der Kunde seinen Wohnort, ist er verpflichtet, die Paketsparer GmbH rechtzeitig darüber zu informieren (Umzugsmeldung). Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Umzugsanliegens soll der Kunde folgende Mindestangaben machen: - Mitteilung der neuen Wohnanschrift;

- die genaue Bezeichnung der neuen Lieferstelle (Zählernummer, MaLo-ID); - Einzugsdatum. Umzugsmeldungen bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB (Mail, Fax, Brief o.Ä.).

Nach Eingang der Umzugsmeldung prüft die Paketsparer GmbH unverzüglich, ob die Belieferung zu den bisherigen Konditionen an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Paketsparer GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen ab Eingang der Umzugsmeldung, welche

die vorgenannten Anforderungen der Ziffer 10.1 erfüllt, in Textform mit. Sollte nach Abschluss der Prüfung feststehen, dass eine Belieferung am neuen Wohnort möglich ist, wird der Vertrag mit der vereinbarten Laufzeit und den zum Zeitpunkt der Umzugsmeldung vereinbarten

sonstigen Konditionen (Arbeitspreis, Grundpreis, Treuebonus, etc.) fortgeführt. Falls die Prüfung ergibt, dass die neue Lieferstelle bereits anderweitig belegt ist, wird der Vertrag nicht fortgeführt. Die Paketsparer GmbH wird den Vertrag in diesem Fall unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist, frühestens zum Auszugsdatum, beenden. Dem Kunden wird das Beendigungsdatum innerhalb rrist, indiestens zum Auszugsdatum, beenden. Dem kunden wird das beendigungsdatum innerhalb der zweiwöchigen Prüffrist mitgeteilt. Die Paketsparer GmbH stellt sodann eine Abschlussrechnung für den Auszugsort aus. 10.2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde seinen Energievertrag außerordentlich unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Auszugsdatum oder einem dahinterliegenden Zeitpunkt kündigen (§ 41b Abs. 5 EnWG). Die Kündigung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB (Mail, Fax, Brief

Das außerordentliche Kündigungsrecht greift nicht, wenn sich die Paketsparer GmbH binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung ausdrücklich eine Fortsetzung des Energievertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen in Textform (§ 126b BGB) vorbehält und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist.

beliererung an der neuen Lieferstelle möglich ist.

10.3. Für die Bearbeitung der Umzugsmeldung (Ziffer 10.1.) oder einer umzugsbedingen Sonderkündigung (Ziffer 10.2.) erhebt die Paketsparer GmbH keine Gebühren.

10.4. Die Umzugsanzeige ist Teil der vertraglichen Informationspflichten des Energiekunden gemäß §

241 Abs. 2 BGB. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Kunde schuldhaf

- a) die Mitteilung des Anschriftenwechsels unterlässt,
- b) Falschangaben im Rahmen einer Umzugsmeldung macht oder

c) ein vergleichbares schuldhaftes Fehlverhalten an den Tag legt,

ist er der Paketsparer GmbH zum Ersatz sämtlicher Vermögensschäden verpflichtet, die auf der Informationspflichtverletzung beruhen. Die gerichtliche Beitreibung der Schadenssumme behält sich das Unternehmen ausdrücklich vor.

11. Abschläge, Bezahlung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
11.1. Die Paketsparer GmbH hat das Recht, für die laufende noch nicht abgerechnete Energiebelieferung
Teilzahlungen ("Abschläge") zu verlangen. Die Abschlägshöhe orientiert sich an dem Verbrauch des
vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer
Kunden. Der Kunde kann glaubhaft machen, dass der tatsächliche Verbrauch erheblich geringer ist als
jener, der für die Abschlagsermittlung zu Grunde gelegt wird. In diesem Fall wird die Paketsparer GmbH
die Abschlagstehbe entzerehand angassen.

die Abschlagshöhe entsprechend anpassen. Im Falle einer Preisänderung darf die Paketsparer GmbH die danach anfallenden Abschläge entsprechend anpassen.

Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschläge gezahlt wurden, erstattet die Paketsparer GmbH die

Ergibt die Abrechung, dass zu none Abschlage gezahlt wurden, erstattet die Paketsparer GmbH die Überzahltung.

Die Abschläge können wahlweise per Überweisung oder per SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem Zeitpunkt fällig, der dem Kunden in der jeweiligen Rechnung bzw. in seiner Terminbestätigung mitgeteilt wird. Abschlagszahlungen werden in keinem Fall vor Beginn der tatsächlichen Energiebelieferung gefordert.

11.2. Die Paketsparer GmbH ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines in der Zukunft liegenden

Abrechnungszeitraumes eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Sollte die Paketsparer GmbH eine Vorauszahlung verlangen, wird der Kunde hierüber klar und verständlich informiert. Der Kunde erfährt dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung und erhält auch eine verständliche Information zu den Voraussetzungen für den Wegfall

der Vorauszahlungspflicht.
Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Der Kunde kann glaubhaft machen, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, was sodann bei der Ermittlung des Vorauszahlungsbetrages angemessen berücksichtigt wird. Vorauszahlungen dürfen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangt werden.

Geleistete Vorauszahlungen werden in der nächsten Jahresrechnung als geleistete Zahlungen berücksichtigt. Im Rahmen der Jahresrechnung erfolgt eine Prüfung des Zahlverhaltens. Sollten Zahlungen in der vergangenen Abrechnungsperiode fristgerecht erfolgt sein, erfolgt die Umstellung zurück auf Abschläge

Vorauszahlungen werden in keinem Fall vor Beginn der Energiebelieferung in Rechnung gestellt

12. Versorgungsunterbrechung
12.1. Paketsparer ist befugt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzoder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der jeweils betroffene Kunde seine
Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft verletzt.
Eine sofortige Unterbrechung der Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung ist ferner zulässig,
wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung,
Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (sog., Energiediebstahl").

Beeinflüssung oder vor Anbringung der weisselnrichtungen zu vermindern (sog., Ehrergiedlebstahr).

12.2. Bei sonstigen Vertragsverletzungen des Kunden ist Paketsparer berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach einer entsprechenden Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Sofern die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen bzw. der Kunde darlegen kann, dass eine Erfüllung der verletzten Pflichten mit hinreichender Aussicht zu erwarten steht, ist eine Unterbrechung der Versorgung kann von Paketspare zu zusamen mit siner Mahaune in Reusen zu die inweilien Verstergregelstagen in Aussicht.

eine Unterbrechung der Stromlieferung unzulässig. Die Unterbrechung der Versorgung kann von Paketsparer zusammen mit einer Mahnung in Bezug auf die jeweilige Vertragsverletzung in Aussicht gestellt werden, soweit dies nicht außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung steht.

12.3. Paketsparer ist zur Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt. Paketsparer lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald der Grund für die Unterbrechung enfallen ist und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Hierzu gehören insbesondere die vom Netzbetreiber für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechneten Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass Paketsparer geringere Kosten entstanden sind. Paketsparer ist berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden. Entfällt der Grund für die Unterbrechung und sind die Kosten der Unterbrechung Anlagen abzuwenden. Entfällt der Grund für die Unterbrechung und sind die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung vom betroffenen Kunden ersetzt worden, wird Paketsparer die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen. Sind für einen vom Kunden vereitelten Versuch, eine Unterbrechung der Stromversorgung herbeizuführen, Kosten entstanden, hat der Kunde auch diese Kosten zu ersetzen.

12.4. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden für strukturell

12.4. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die erhobene Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass Paketsparer keine Kosten oder nur wesentlich niedrigere als die Pauschale entstanden sind. Demgegenüber bleibt Paketsparer der Nachweis weitergehender Kosten ausdrücklich vorbehalten. 12.5. Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Paketsparer wird den Kunden unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird

verzögert wird. 12.6. Im Fall einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromlieferung als Folge einer Störung des 14.6. Im Fall einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromlieferung als Folge einer Störung des

Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, hat sich der Kunde an den Netzbetreiber zu wenden.

Generelle Regelungen

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

2. Datenschutz
2.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden 2.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) und ab dem 25.05.2018 nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte, welche nicht an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligt sind, erfolgt nicht. Die Daten werden nur so lange verarbeitet, wie es zur Erfüllung des Vertrages oder geltender Rechtsvorschriften sowie zur Pflege der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

2.2. Paketsparer erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten auf Basis des geschlossenen Vertrages. Auf Anfrage wird der Betroffene über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert. Entsprechende Anfragen oder Auskunftsersuchen können an die Datenschutzbeauftragte des Unternehmens schriftlich oder via E-Mail an datenschutz@Paketsparer.de gestellt werden.

datenschutz@Paketsparer.de gestellt werden.

3. Bonitätsprüfung

3. Bonitätsprüfung
3.1. Paketsparer ist berechtigt, den Vertragsschluss mit Neukunden unter den Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden der "Schufa") und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss (im Folgenden "Boniversum") zu stellen und eine solche Prüfung im Zusammenham mit einem Neukundenvertragsabschluss und im überwiegenden berechtigten Interesse der Paketsparer gem. Art. 6 I 1 f EU-DSGVO durchzuführen. Dabei werden personenbezogenen Daten verarbeitet. Zum Zweck der Bonitätsprüfung übermittelt Paketsparer den Namen, die Adressdaten, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Neukunden an die Schufa und/oder die Boniversum. Das berechtigte Interesse besteht bei Paketsparer darin, kreditorische Risiken einschätzen zu können und Zahlungsausfälle für Energielieferungen zu vermeiden. Von Paketsparer werden nur solche sogenannten "harte Daten" Energielieferungen zu vermeiden. Von Paketsparer werden nur solche sogenannten "harte Daten" übermittelt, die unzweifelhaft auf die Kreditunwürdigkeit des jeweiligen Neukunden schließen lassen

(z.B. Erlass von Vollstreckungsbescheiden, rechtskräftige Zahlungsurteile, Abgabe eidesstattlicher Versicherungen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens.).
3.2. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Paketsparer

oder eines Vertragspartners der Schufa und der Boniversum erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird Paketsparer die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei den für ihn zuständigen Stellen Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten und deren Nutzung erhalten.

4. Werbung

Die Bestandsdaten dürfen von Paketsparer zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde ausdrücklich und separat eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen

5. Aufrechnung

Gegen Forderungen von Paketsparer kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Kundenbetreuung, Beschwerde- und Informationsmöglichkeiten

Eventuelle Beanstandungen sind unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten anzuzeigen: Paketsparer GmbH, Postfach 110172, 10831 Berlin, Tel: 030 / 70 71 60000, Telefax: 030 / 206 143 881, info@Paketsparer.de

Information über Rechte von Haushaltskunden und Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Energiebelieferung

7.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

7.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 24 00, Telefax: 030 / 275 72 40 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@

57.24 o., Televis. 300 / 272 40 03, Mentet. www.schichtungsstelle-energie.de, E-Mail: Infograchic Schlichtungsstelle-energie.de 7.3. Über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/Min.; Mobilfunk maximal 42 ct/Min.); Telefax: 030 / 22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) können weitere allgemeine Informationen

22 verbraucherrechten eingeholt werden.
7.4. Bei online zustande gekommenen Verträgen können Verbraucher sich außerdem an die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung wenden: www.ec.europa.eu/consumers/odr

8. Befreiung von der Leistungspflicht
8.1. Kommt es aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zu Unregelmäßigkeiten bzw. einer Unterbrechung der durch Paketsparer erbrachten Leistung, ist Paketsparer insoweit von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird umgehend über die Umstände der Störung/Unterbrechung aufgeklärt, soweit Paketsparer die relevanten Tatsachen bekannt sind bzw. Paketsparer in zumutbarer Weise darüber Kenntnis erlangen kann.

8.2. Paketsparer haftet nicht für Schäden in Folge von Unterbrechungen/Unregelmäßigkeiten der Leistungserbringung nach Ziffer 8.1., soweit Paketsparer kein Verschulden trifft.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz von Paketsparer.

10. Gerichtsstand

To. Genchsstand: Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz von Paketsparer Gerichtsstand. Paketsparer steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

11.1. Die vollständige/teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung des Stromlieferungsvertrages mit Paketsparer und/oder der vorliegenden AGB hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

11.2. Die Regelungen des Energievertrages – einschließlich dieser AGB – beruhen auf den

rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Paketsparer behält sich eine Anpassung ihrer AGB insbesondere in den Fällen vor (Änderungsvorbehalt),

a) eine Rechtsänderung (z.B. durch neue höchstrichterliche Urteile, neue Gesetze etc.) eine Anpassung dieser Bedingungen notwendig macht;

b) wegen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Entscheidungen (z.B. wegen aufsichtsrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Verfahren etc.) ein Überarbeitungserfordernis besteht;

c) die Änderung der betrieblichen Abläufe (z.B. im Kundenmanagement bei der Bearbeitung von Umzugsanzeigen, Vertragsübernahmen oder ähnlichen Erklärungen/Mitteilungen des Kunden) dazu führt, dass diese AGB nicht mehr aktuell sind.

Die Paketsparer wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung hierüber unter Vorlage der neuen AGB und der Benennung von deren Gültigkeitszeitpunkt informieren (sog. Änderungsmitteilung). Diese Änderungsmitteilung bedarf der Textform. Hat der Kunde mit der Paketsparer einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. über das Kundenservice-Portal) kann die Änderungsmitteilung auch hierüber erfolgen. Der Kunde hat das Recht, der Anpassung binnen sechs Wochen ab Mitteilung der Änderung zu widersprechen und damit die Weiterführung des Vertrages zu den gewohnten Bedingungen zu verlangen. Widerspricht der Kunde nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

Anpassung als genemmige nur diese röngen im Ernammer hingewiesen.

11.3. Ausgeschlossen vom Änderungsvorbehalt nach dem vorigen Absatz sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern. Dasselbe gilt für sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung in Textform erforderlich.